

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-geschaeftsleitende-holding-zum-vollen-vorsteuerabzug-berechtigt-personengesellschaft-kann-organgesellschaft-sein.html>

10.03.2016

Indirekte Steuern/Zoll

BFH: Geschäftsleitende Holding zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt – Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein

Eine geschäftsleitende Holding ist ungeachtet des Umfangs ihrer geschäftsleitenden Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nach dem V. Senat kommt nun auch der XI. Senat des BFH zu dem Ergebnis, dass eine Personengesellschaft nach geltendem deutschen Recht Organgesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein kann.

Hintergrund

Der XI. Senat des BFH hatte mit Entscheidung vom 11.12.2013 dem EuGH die Fragen vorgelegt, nach welcher Berechnungsmethode die Vorsteuerabzugsquote einer geschäftsleitenden Holding zu berechnen ist und ob der Ausschluss einer Personengesellschaft aus dem Kreis möglicher Organgesellschaften nach deutschem Recht dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Entscheidung

Der BFH folgt dem EuGH (Urteil vom 16.07.2015, C-108/14 und C-109/14, Larentia + Minerva) und spricht einer geschäftsleitenden Holding dem Grunde nach den vollen Vorsteuerabzug zu. Auf den Umfang der geschäftsleitenden Tätigkeit kommt es nicht an, so dass auch eine wirtschaftliche Tätigkeit mit relativ geringen Umsätzen zum Abzug relativ hoher Vorsteuerbeträge berechtigt.

Die Höhe des Vorsteuerabzugs richtet sich nach den Ausgangsumsätzen. Schließen diese den Vorsteuerabzug teilweise aus, so ist nur ein quotaler Abzug der Steuer auf die Eingangsleistungen abziehbar.

Ausdrücklich weist der BFH darauf hin, dass steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten, die zur Haupttätigkeit des Unternehmers gehören, keine Hilfsumsätze i.S.d. § 43 Nr. 3 UStDV sind und daher die Vorsteuerquote mindern.

Nach dem V. Senat, der unmittelbar nach Ergehen der Entscheidung des EuGH die bis dahin ruhenden Verfahren wieder aufgegriffen hat, um noch vor dem XI. Senat zur Eingliederung einer Personengesellschaft in eine umsatzsteuerliche Organschaft Stellung zu nehmen (BFH-Urteile vom 02.12.2015, V R 25/13, V R 15/14, V R 67/14 und vom 03.12.2015, V R 36/13), kommt nun auch der XI. Senat in der EuGH Nachfolgeentscheidung zu dem Ergebnis, dass der Begriff „juristische Person“ in § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden kann, dass er auch eine GmbH & Co. KG umfasst.

Aus dem Grundsatz der Unionstreue folge die Verpflichtung der Gerichte, diejenige Auslegung des nationalen Rechts zu wählen, die dem Inhalt der Richtlinie entspricht. Bestehe ein Auslegungsspielraum, sei das nationale Gericht verpflichtet, diesen so weit wie möglich auszuschöpfen. Dies hat der BFH nunmehr getan.

Unbeantwortet lässt der Senat allerdings die Frage, weshalb er zu dieser Erkenntnis nicht bereits vor Vorlage an den EuGH gekommen ist. In der Vorlageentscheidung neigte er noch dazu, dass eine richtlinienkonforme Auslegung, nach der unter die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG genannten „juristischen Personen“ auch Personengesellschaften fallen, nicht möglich ist. Der EuGH hatte hierzu nichts gesagt; musste er auch nicht, da er Gemeinschaftsrecht und nicht nationales Recht auslegt.

Praxishinweis

Für Steuerpflichtige bedeutet die Entscheidung, dass sie sich nach der, wenn auch nicht in der Begründung so doch im Ergebnis, übereinstimmenden Rechtsprechung beider Umsatzsteuergerichte des BFH nunmehr auch für die Vergangenheit darauf berufen können, dass eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG organschaftlich in das Unternehmen des (Mehrheits-) Gesellschafters eingegliedert ist, sofern die Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gegen die Berücksichtigung zu seinen Ungunsten wird der Steuerpflichtige wohl den Schutz seines Vertrauens in die bisherige Rechtsauffassung einfordern können.

Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltung kurzfristig mit einem BMF-Schreiben auf diese Entscheidungen reagiert und für eine Übergangszeit die Besteuerung unter Ausschluss der eingegliederten Personengesellschaft nicht beanstandet.

Ob der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der überraschenden Erkenntnisse des BFH noch die Notwendigkeit sieht, die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG kurzfristig zu ändern, darf bezweifelt werden.

Betroffene Normen

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG, § 15 Abs. 4 UStG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG
Streitjahr 2006

Anmerkung

Mit Verfügung vom 24.05.2016 hat sich die OFD Frankfurt a.M. zur Anwendung der BFH-Urteile V R 67/14, V R 15/14, V R 25/13 vom 02.12.2015 sowie des BFH-Urteils XI R 38/12 vom 19.01.2016 geäußert.

Der BFH hatte mit Urteil vom 02.12.2015, V R 25/13, siehe [Deloitte Tax-News](#), entschieden, dass auch eine Personengesellschaft in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert sein könne, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Die OFD Frankfurt a.M. legt nun fest, dass die BFH-Urteile V R 25/13 und XI R 38/12 vorläufig grundsätzlich nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden seien.

Abweichend davon könnten sich aber – sofern die Voraussetzungen beider Urteile vorlägen – der Organträger und die GmbH & Co. KG einheitlich auf die Rechtsprechung berufen.

Dafür sei erforderlich, dass bei einer GmbH & Co. KG als Organgesellschaft an dieser neben dem Organträger nur Personen beteiligt sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Vertrauensschutz nach § 176 AO werde nicht gewährt.

Daneben sei eine finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der GmbH & Co. KG in das Unternehmen des Organträgers – auch noch im Zeitpunkt der Berufung auf die Rechtsprechung – erforderlich; zudem müssten alle betroffenen Steuerfestsetzungen noch änderbar sein.

Vorinstanzen

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 10.10.2012, 2 K 189/10

BFH, Entscheidung vom 11.12.2013, XI R 38/12, siehe [Deloitte Tax-News](#)

EuGH, Urteil vom 16.07.2015, C 108/14 und C 109/14, Larentia + Minerva, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19.01.2016, [XI R 38/12](#)

[Pressemitteilung Nr. 23](#) vom 09.03.2016

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 02.12.2015, V R 15/14, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 02.12.2015, V R 25/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 02.12.2015, V R 67/14, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 03.12.2015, V R 36/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)

OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 24.05.2016, S 7105 A - 22 - St 110

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.